Münsterisches Intelligenzblatt.

Jahrgang von 1813.

Nro. 48. Freitag den 26. November.

An die Bewohner der ehemaligen durch den Frieden von Tilsit abgetretenen preußischen, deutschen Provinzen.

Nicht mein freier Wille oder eure Schuld riß euch, meine vormals so geliebten und getreuen Unterthanen, von meinem Vaterherzen. Die Macht des Verhängnisses führte den Frieden von Tilsit herbei, der uns gewaltsam trennte. Aber selbst dieser, so wie alle später mit Frankreich geschlossene Verträge wurden von unsern Feinden gebrochen. Sie selbst haben durch ihre Treulosigkeit uns unsrer lästigen Verbindung mit ihnen entledigt, und Gott hat durch die Siege unsrer mächtigen Bundesgenossen die Freiheit Deutschlands vorbereitet.

Auch ihr seyd von dem Augenblicke an, da mein treues Volk für mich und für sich selbst und für euch die Waffen ergriff, nicht mehr an den erzwungenen Eid gebunden, der euch an eure neuen Beherrscher knüpfte. An euch richte ich also die nemlichen Worte, die ich über die Veranlassung und den Zweck des gegenwärtigen Krieges zu meinem geliebten Volke sprach.

Ihr habt jetzt wieder gleiche Ansprüche an meine Liebe, so wie ich an eure Ergebenheit. Mit meinem Volke wieder vereinigt, werdet ihr gleiche Gefahren, aber auch gleichen Lohn und gleichen Ruhm theilen. Ich rechne auf eure Anhänglichkeit, das Vaterland auf eurer Kraft. Schließt eure Jünglinge an meine Krieger, die jüngst den Ruhm der preußischen Waffen aufs neue bewährt haben. Ergreift das Schwerdt, bildet eure Landwehr und euren Landsturm nach dem Beispiel eurer hochherzigen Brüder, die ich mit gerechtem Stolz meine Unterthanen nenne.

Gehorcht unbedingt den Beamten, die ich euch senden werde, euch meine Befehle kund zu thun, und eure Kraft zu leiten; Männer, die früher mit Vertrauen und Nutzen unter euch gelebt und gewirkt haben.

Dann, wann ihr gekämpft für das gemeinsame Vaterland, wenn ihr durch eure Anstrengungen unsere Selbstständigkeit mit begründet, und bewiesen habt, daß ihr eurer Ahnen und des Preußischen Namens würdig seyd, dann heilt die Zukunft die Wunden der Vergangenheit, und wir finden das verloren gewesene Glück in dem Bewußtseyn von gegenseitiger treuer Anhänglichkeit, und im ungetrübten Genusse der Freiheit und des Friedens.

Gegeben zu Berlin den 6. April 1813.

Unterz: **Friedrich Wilhelm.**

Verordnung wegen Tragens der preußischen Nationalkokarde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnet, daß:

1) auch außer dem Kriegsdienst von allen Männern, die das 20te Jahr zurückgelegt haben, die preußische Nationalkokarde von bekannter Form, schwarz und weiß am Huth getragen werden soll, wenn diese Ehre nicht von ihnen verwirkt ist;

2) die Kokarde wird getragen von allen, welche in Unserm Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen durch Ansiedlung oder Eintritt in Unsern Dienst erlangt haben.

3) Das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegesdienstes und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden.

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muß jeden, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen.

Gegeben zu Breslau den 22. Febr. 1813.

Friedrich Wilhelm.

An sämmtliche Einwohner und Behörden der Grafschaften Tecklenburg und Lingen, des jenseits der Ems gelegenen, zum bisherigen Ober-Ems-Departement gehörig gewesenen Theils des Fürstenthums Münster und des ganzen Lippe-Departements, mit Ausschluß des Arrondissements Neuenhaus.

Die gerechte Sache hat gesiegt! Befreiet von dem fremden Tyrannei-Joche seht Ihr Euch Eurem rechtmäßigen, einem deutschen Landesherrn wiedergegeben, dessen väterliche und gute Gesinnungen für Euch, wie für alle seine Unterthanen, keine Zeit, kein Unfall umgewandelt hat.

Auch Ihr, meine Mitbürger, seyd dieser Gesinnungen unsers Monarchen stets würdig geblieben. Mit Freude und Rührung habe ich dieses in dem herzlichen Empfange der vaterländischen und verbündeten Krieger erkannt, die Euch den Schutz des Königs, unsers Herrn, wiedergeben sollen.

Indem ich nun aber im Namen Sr. Majestät die Preußisch-Westphälischen, und vorläufig auch die von denselben eingeschlossenen, derselben Verwaltung unterworfen gewesenen Provinzen in Besitz nehme, muß es mein und unser aller höchstes Bestreben seyn, die Ordnung und Einheit wieder herbei zu führen, die eben so sehr der Wunsch und Wille Sr. Maj. als der anerkannte Vorzug aller derer ist, die unter Allerhöchst Dero Scepter sich der vollkommensten Gerechtigkeit und väterlichen Fürsorge erfreuen.

Viel, sehr viel ist schon geschehen, doch fast eben so viel bleibt uns noch zu thun übrig, und nur die Anstrengung und das willige Darbringen aller unserer Kräfte kann uns zu dem Ziele führen, von welchem wir unsere Ruhe, Glück und allgemeine Wohlfahrt erwarten. Von unsern, wieder mit uns vereinten deutschen Brüdern läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß sie dem schönen Beispiel folgen werden, welches die Preuß. Provinzen in der verhängnißvollsten Zeit gegeben haben.

Kraft der mir von Sr. Maj. verliehenen Vollmacht ernenne und bevollmächtige ich hierdurch für die oben genannten Provinzen und Länder eine besondere, die Wirkungskreise des Präfekten und Präfekturraths, der Steuer- und Domainen-Direktionen umfassende Behörde; unter der Benennung: Königl. Preuß. prov. Regierungs-Commission, welche bestehen wird:

a) aus dem Landrath Freiherrn von Ketteler,
b) aus dem Geheimen-Rath von Druffel,
c) aus dem Kriegs- und Domainen-Rath Scheffer,
d) aus dem Hofrath Kottmeier, und
e) dem Kanzlei-Direktor Naber, als expedirendem Sekretair.

Diese für gedachte Provinzen und Länder ernannte obere Verwaltungs-Behörde wird Morgen ihre Geschäfte anfangen, und in Münster, als dem Hauptorte, ihren Sitz haben.

Sämmtliche Bewohner der genannten Länder und Provinzen werden daher aufgefordert, den Anordnungen derselben die Folge zu leisten, die einer gesetzmäßigen Behörde gebührt, und alle Polizei- Finanz- und Verwaltungs-Behörden werden angewiesen, sich in Dienstangelegenheiten zunächst an vorbenannte Regierungs-Commission zu wenden, mit ihren Geschäften und in dem bisherigen Bezirke bis auf weitere Anordnung, und unter der obern Leitung der Regierungs-Commission fortzufahren.

Für das Arrondissement Münster wird der zeitige Maire von St. Mauritz, Hauptmann Hammer,

Für das Arrondissement Steinfurt der bisherige Unter-Präfekt v. Oer.

Für das Arrondissement Rees der bisherige Unter-Präfekt Fettich,

Für die Grafschaft Lingen und den vormaligen Bevergernschen Kreis der Geheime Krieges- und Domainen-Rath Mauve,

Für die Grafschaft Tecklenburg und den übrigen östlich der Ems belegenen Theil von Münster der Landrath von Blomberg in Lengerich, als diejenigen einstweiligen Behörden hierdurch ernannt, welche die Geschäfte der bisherigen Unterpräfekte, unter der Benennung als Landräthe, wahrzunehmen haben.

Die bisherigen Maires sollen, in so fern sie sich als gut gesinnte deutsche Patrioten bewiesen haben, unter der Benennung von Bürgermeistern einstweilen beibehalten werden.

Der Lauf der Justiz bleibt ungehemmt: Die Friedensgerichte und Tribunäle verfolgen einstweilen den bisherigen Gang der Geschäfte, sie sprechen indessen die Erkenntnisse, und die Notarien fertigen ihre Handlungen im Namen Sr. Königl. Maj. von Preußen; neue Siegel werden von ihnen angeschafft.

So wie alle Behörden und Unterthanen ihrer bisherigen Verpflichtung entledigt werden, und sogleich in das Verhältniß Preuß. Unterthanen treten, so sollen diejenigen Behörden, welche sich hierzu nicht verstehen und darüber reversiren wollen, sogleich abgesetzt, und durch Männer ersetzt werden, welche das allgemeine Vertrauen besitzen; auch sollen Uebelgesinnte, welche die öffentliche Stimme gegen sich haben, sogleich entfernt und durch Gutgesinnte ersetzt werden, wobei hauptsächlich ehemalige Preußische und eingebohrne Staatsdiener zu berücksichtigen sind.

Jede Communikation mit dem Feinde ist unter Todesstrafe verbothen. Die Postämter sind besonders gewarnt, und werden desfalls scharf ins Auge gefaßt werden, sie müssen alle von oder nach Frankreich ihnen zukommende Briefe an die Orts-Commandanten abliefern.

Eingeborne Franzosen können kein Amt behalten; die bisherige Gendarmerie und geheime Polizei sind aufgelöst; einer geheimen Polizei bedarf es in des Königs von Preußen Staaten nicht.

Auf alle Reisende aus dem Franz. Reiche und sonstige verdächtige Personen müssen die Behörden genau vigiliren. Gründlich verdächtige Einwohner sind ohne Ansehen der Person zu verhaften, und zur Untersuchung zu ziehen.

Von dem Augenblicke des Erscheinens dieser Bekanntmachung an, sind sämmtliche Eingebohrne ohne Unterschied zum Dienst und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Wer sich dieser ehrenvollen Bestimmung eigenmächtig entzieht, und in die Dienste irgend einer andern Macht übergeht, wird als pflichtvergessener Uebertreter nach den Militair-Gesetzen bestraft, und sein Vermögen soll konfiscirt werden.

Die Einwohner werden zur Bildung der freiwilligen Jäger-Detaschements, der Landwehr und des Landsturms aufgefordert; diejenigen anerkannt patriotischen Männer, die sich diesem Geschäfte auf eine gesetzliche Weise widmen, werden von Sr. Majestät Höchstwohlwollend bemerkt werden. Ueber die spezielle Organisation derselben werden die nähern Bestimmungen erlassen.

Ehemalige Preußische und Münsterische Soldaten oder Eingebohrne, die schon im Dienst gewesen, sind, wenn sie noch die völlige Korperkraft besitzen, gleich aufzufordern, sich zu unsere Fahnen zu stellen; sie haben sich bei den Bürgermeistern zu melden, welche ein Verzeichniß solcher Personen in ihrem Bezirk aufnehmen, und binnen 8 Tagen durch die Landräthe einsenden.

Ehemalige Preußische auch vormals Münsterische Subaltern-Offiziers, auch Capitains, wenn sie nicht Invalide sind, können, wenn sie das Zeugniß des Wohlverhaltens haben, bei der Landwehr angestellt werden, und haben sich sofort bei den betreffenden Landräthen zu melden; über höhere Offiziere behalte ich mir vor, die Entscheidung einzuholen.

Alle Staats-Cassen, so wie auch die Cassen der im Lande belegenen kaiserl. Domainen und Dotationen sind sogleich abzuschließen; die Verwaltung der letztern wird den Domainen-Empfängern übertragen. Vom Bestande und den etwaigen Rückständen ist der königl. Regierungs-Commission Anzeige zu erstatten. Es ist davon durchaus an Niemanden ohne Genehmigung etwas zu verabfolgen.

Die Douanen sind aufgehoben und der freie Verkehr wieder hergestellt. Die Droits réunis und das Enregistrement sind aufgehoben.

Die Zahlungspflichtigkeit der übrigen bisherigen Abgaben bleibt bis zum Eintritt der neuen Organisation in Kraft, und haben die angeordneten Erheber sowohl für die laufende Einzahlung, als für die Zahlung der Rückstände Sorge zu tragen.

Von jetzt an hören alle und jede eigenmächtige Requisitionen für königliche und verbündete Truppen, welche nicht von mir genehmigt worden sind — die tägliche Verpflegung der durchmarschirenden Truppen gegen Quittung ausgenommen — auf.

Alle unerlaubte und eigenmächtige Handlungen gegen obrigkeitliche oder sonstige Personen sind strenge untersagt. dagegen bleibt es jedermann frei, Beschwerden, die aus den jetzigen Zeitumständen entstanden sind, bei den obern Behörden oder dem General-Commande anzubringen.

Die Kön. Vorschrift vom 22. Febr. d. J. wegen der National-Kokarde wird besonders abgedruckt, und hiermit eingeschärft, daß solche von Niemand getragen werden darf, der sich des deutschen Namens unwürdig gemacht hat.

Alle und jede Einwohner haben, bei schwerer Verantwortung, die in Handen habenden Franz. Waffen, Munition, Kleidungsstücke sogleich an die Militair-Behörden abzuliefern.

Den Entdeckern versteckter Vorräthe werden angemessene Prämien bewilligt.

Freiwillige Beiträge an Waffen und Pferden wird man gern annehmen.

Hauptquartier Münster den 18. Nov. 1813.

Kön. Preuß General-Lieutenant und Befehlshaber des dritten Armee-Corps,
von Bülow.

Der Kön. Kammerherr und Bürgermeister in Milte Freih. v. Korff ist an die Stelle des Landraths v. Ketteler zum dirigirenden Mitgliede der Kön. provisorischen Regierungs-Commission ernannt worden.

Münster den 25. Nov. 1813.

Der General-Commissair der Kön. Westph. Provinzen.
Vincke.

Publikanda.

Auf die uns geschehene Anzeige, daß, ohne vorher die bei Kopulationen vorgeschriebenen bürgerlichen Förmlichkeiten beobachtet zu haben, zu der priesterlichen Einsegnung geschritten ist, finden wir uns veranlaßt, bekannt zu machen, daß es in Ansehung dieser Förmlichkeiten, so wie überhaupt in Ansehung der Führung der Personenstand-Register einstweilen bei den desfalls bestehenden Verordnungen verbleiben müsse.

Münster den 20. Nov. 1813.

Königl. Preuß. prov. Regierungs-Commission.
v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

An den kleinen Mondirungs-Stücken, Sattelzeug ꝛc. der durchmarschirenden Königl. Preußischen Truppen sind häufig Ausbesserungen nöthig, welche von den nächsten Handwerkern sofort und unweigerlich beschafft werden müssen; die vom commandirenden Offizier und Orts-Bürgermeister attestirten Liquidationen sollen aber nach einer Entscheidung des Herrn General-Commissairs Freiherrn v. Vincke vom 18. d. M. von allen Königl. Cassen in Zahlung bis zum ersten d. M. rückständiger Gefälle angenommen werden.

Sie werden hiernach die nöthigen Bekanntmachungen an die Bezirks-Empfänger und sonst erlassen, und dafür Sorge tragen, daß die Innhaber solcher Bons selbe an restirende Zahlungspflichtige absetzen.

Münster den 20. November 1813.

Königl. Preuß. prov. Regierungs-Commission.
v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

Vorstehende Verfügung ist durch Anschlag und durchs Intelligenzblatt gehörig bekannt zu machen.

Münster den 20. November 1813.

Der Stadt-Direktor,
M. von Böselager.

Durch die Wachsamkeit eines öffentlichen Beamten sind am 9. dieses zwei Pferde, das eine ein dunkler Schweißfuchs mit einem Zaume, das andere eine 3jährige dunkle Schimmel-Stute mit einem Mohrenkopfe, beide ohne Hufeisen, angehalten, welche nur zu wahrscheinlich gestohlen, indem der Unbekannte, welcher sie führte, sich gleich davon machte.

Sämmtliche Orts-Obrigkeiten werden hiermit ersucht, dieses schleunigst bekannt zu machen, und denjenigen, welcher sich als Eigenthümer obgedachter Pferde legitimirt, mit einem förmlichen Atteste versehen, zu mir zu schicken, wo ich ihm den Aufenthalts-Ort der Pferde anzeigen werde. Münster den 23. Nov. 1813.

Kön. Pr. prov. Landrath des Münsterischen Kreises
Hammer.

Vermischte Nachrichten.

1. Mehrere Steuerpflichtige stehen mit Einzahlung der verfallenen Termine der von ihnen zu entrichtenden Grundsteuern pro 1813 bei meinem Empfangs-Bezirk von St. Mauritz, Telgte und Wolbeck zurück. Mit Bezug auf die von der hochlöblichen Administrations-Commission unterm 13ten, und Sr. Exc. des Herrn General-Lieutenants von Bülow unterm 18. curr. erlassenen Bekanntmachung werden sämmtliche Rückständige hiedurch ersucht und aufgefordert, ihre rückständigen Steuerquote ohnfehlbar am Montag den 29. Nov. an meiner Behausung dahier von 9 bis 12 und 2 bis 4 Uhr einzuzahlen, damit ich der unangenehmen Nothwendigkeit überhoben werde, mit gesetzlicher Strenge gegen sie sonst verfahren zu müssen.

Hüger, Steuer-Einnehmer des Bezirks Mauritz.

2. Der dahier zu Münster auf dem alten Steinwege sub No. 405 Lamberti Laischaft belegene von Hanxledensche Wohnhof nebst Stallung und Nebenhaus steht zu vermieten und kann gleich bezogen werden. Das Nähere ist beim Unterzeichneten zu erfahren.

Münster den 24. November 1813.

L. Lohkampff, Rentm.

3. Unterzeichneter empfiehlt sich bestens in Siegel, Stempel und Pettschaften stechen, in Stein, Stahl und allen Metallen, es seyen Wappen, Figuren, oder Buchstaben, nach der besten Zeichnung. Er gravirt ebenfalls erhabene Arbeit, so wie auch alle Sorten von Platen, für Adreß- und Visiten-Carten, Wechsel und Rechnungen ꝛc. Verspricht eine prompte und billige Bedienung.

B. van der Goen, Graveur.

Beim Herrn Wittkamp auf der Königstraße zu Münster.

4. Beim unterzeichneten Wechselhause ist eine Anleihe von circa Rthlr. 15,000 Conv.-Münze gegen sichere Hypothek eröffnet.

Lindenkampf et Olfers.

5. Ein schönes Lager von Sammet, Blumen, Guirlanden, Bouqueter, Federn, Parfumerien und sonstigen Modewaaren für Damen zu billigen Preisen findet sich bei

Karsch, am Spiegelthurm.

6. Bei mir sind Abdrucke von folgenden Platten zu haben: Catharina Paulowna, Prinzessin von Holstein Oldenburg; der Herzog von Oldenburg; der Feld-Marschall von Blücher; von Fürstenberg und Overberg. Auch kann ich auf Verlangen noch einige Stunden im Zeichnen geben.

F. Michelis.

7. Unter ganz annehmlichen Bedingnissen steht der untere Theil eines gelegenen mittelmäßigen Hauses zu vermiethen und kann gleich oder gegen Ostern bezogen werden. Das Int. Compt. gibt Nachr.

8. Ein junger Mann, der in allen Arten von Gärtnerarbeit wohl erfahren ist, wünscht gegen künftigen Frühjahr in dieser Eigenschaft in Diensten zu treten. Das Intell. Compt. gibt nähere Nachricht.

9. Ein Mädchen, welches die Landwirthschaft und das Kochen versteht, kann um Ostern auf dem Lande als Haushälterin eine gute Condition erhalten. Das Intell. Compt. gibt weitere Nachricht.

10. Nahe am Markt sind zwei Zimmer mit Meubeln zu vermiethen und können gleich bezogen werden. Das Int. Compt. gibt Nachr.

11. In einer hiesigen Specerei-Handlung wird ein junger Mensch von guter Familie verlangt. Das Intell. Compt. gibt weitere Nachricht.

12. Ein Cavallerie-Offizier sucht einen Reitknecht; wer Lust dazu hat, melde sich beim Herrn Apotheker Wilberding auf den Roggenmarkt.

13. Ein gutes Reitpferd steht zu verkaufen. Das Int. Compt. gibt Nachr.

14. Bei F. A. Rolinck auf Ludgeristraße sind beste neue holl. Heringe wie auch Edammer Käse um sehr billige Preise zu haben.

15. Bei J. L. Ahlmann am Markt ist im billigen Preis zu haben: beste holl. Heringe, Sardellen, Laugfisch, beste Sorte Edammer Käse und verschiedene Sorten sehr schönes gehecheltes Flachs.

16. Bei J. Bonsen sind beste holl. Heringe, frische Sardellen, schöner Stockfisch, wie auch Edammer ꝛc. Tafelkäse zu haben.

Personenstand der Stadt Münster, vom Jahr 1813.

vom 13. bis zum 20. November.

Geboren: 6 Knaben 4 Mädchen.
Heyrathen: 3
Todesfälle: 11 männlichen 4 weiblichen Geschlechts.

Vermischte Neuigkeiten.

Heidelberg vom 9. Nov. 1813.

In unserer Gegend bereitet sich von Seiten der Graf Wredenschen Armee alles zu einem nahen Rhein-Uebergange; dem Vernehmen nach wird dieselbe jetzt von dem österreichischen General Grafen Frimont kommandirt, der vorgestern sein Hauptquartier in Darmstadt hatte. Gestern war Prinz Karl von Baiern hier, und in Manheim. — Diese Nacht sind hier von Würzburg her viele Pontons eingekommen, die heute weiter gehen. Zwischen Darmstadt und Weinheim liegen sehr viele Truppen. Vorgestern waren in Darmstadt 8000 Gefangene, nachdem schon gegen 6000 durchpassirt sind.

Frankfurt vom 18. Nov.

Die Operationen der großen combinirten Armee fangen an, nach einem gestern hier gehaltenen großen Kriegsrathe, sich jetzt näher zu entwickeln. In Folge desselben, wie es scheint, sind die bei Höchst aufgestellt gewesenen Pontons von da heute hier durchpassirt, und nehmen ihren Weg nach Mannheim. Mainz wird auf dem diesseitigen Rheinufer von 70000 Mann Pr. unter den Befehlen des Feldmarschalls Blücher bloquirt werden. Fürst von Schwarzenberg wird uns in wenigen Tagen verlassen, und sein Hauptquartier nach Manheim verlegen. Die österreichische und baiersche Armee unter dem General v. Wrede wird in die Schweiz einrücken, welche der Sache der Alliirten beigetreten ist. So wie man hört, wollen die Oesterreicher und Russen zwischen Strasburg und Manheim an zwei Orten über den Rhein gehen, weshalb ein Theil der Armee sich nach Strasburg, und der andere nach Manheim wendet.

Die von dem General Grafen Klenau der Garnison von Dresden unter dem Marschall St. Cyr zugestandene Capitulation, nach welcher derselben freier Abzug nach Frankreich, mit der Bedingung, 6 Monate nicht gegen die alliirten Mächte zu dienen, bewilligt war, ist von dem en Chef commandirenden Feld-Marschall Fürsten v. Schwarzenberg nicht genehmigt worden. Der General Feldzeugmeister Marquis von Chasteler erhielt daher Befehl, dieses dem Marschall St. Cyr zu eröffnen, und das feindliche Armee-Corps wieder in den Besitz von Dresden und aller jener Vertheidigungsmittel ohne Ausnahme zu setzen, welche ihm vor Unterzeichnung der Capitulation zu Gebote gestanden.

So eben aus Berlin einlaufenden Nachrichten zufolge hat sich Stettin ergeben. Die Besatzung wird am 20sten ausziehen, und ist kriegsgefangen.

Vermischte Nachrichten.

Authentische Briefe aus Rom versichern, daß diese Hauptstadt von einem sehr beträchtlichen engl. Armee-Corps besetzt worden ist; die Landung der Engländer geschah bei Porto d'Anzo. Der Gouverneur von Rom Divisions-General Miollis hat sich mit der kleinen französ. Garnison in die Engelsburg geworfen.

Münster, gedruckt mit Aschendorff'schen Schriften.

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt.

Nro. 48.

Verordnung

über die

Organisation der Landwehr.

Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, daß Gott die Völker in seinen besondern Schutz nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen. —

Preußen! würdig des Namens, theilt ihr dies Gefühl! Auch Ihr hegt den Wunsch, vom fremden Druck Euch zu befreien. Mit Rührung werde ich die Beweise davon gewahr, in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahnen Meines Heeres sich stellen; in der Bereitwilligkeit, mit welcher gereifte Männer, voll Verachtung der Gefahr, sich zum Kriegsdienst erbieten, und in den Opfern, mit welchen alle Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen.

Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämpfen für unsere Unabhängigkeit und für die Ehre des Volkes. Gesichert aber werden beide nur werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes diesen Kampf für Freiheit und Ehre theilt!

Preußen! zu diesem Zweck ist es nothwendig, daß eine allgemeine Landwehr aufs Schleunigste errichtet und ein Landsturm eingeleitet werde. Ich befehle hiermit die Erstere und werde den Letztern anordnen lassen. Die Zeit erlaubt nicht, mit Meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten. Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Provinzen entworfen. Die Regierungen werden selbige den Ständen mittheilen. Eile ist nöthig. Der gute Wille jedes Einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue ich auf ihn.

Mein getreues Volk wird in dem letzten entscheidenden Kampfe für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd Alles anwenden, den alten Namen treu zu bewahren, den unsere Vorfahren uns mit ihrem Blute erkämpften.

Wer aus nichtigen Vorwänden und ohne Mangel körperlicher Kraft sich Meinen Anordnungen zu entziehen suchen sollte, den treffe nicht nur die Strafe des Gesetzes, sondern die Verachtung Aller, die für das, was dem Menschen ehrwürdig heilig ist, das Leben freudig zum Opfer bringen.

Meine Sache ist die Sache Meines Volkes und aller Gutgesinnten in Europa!

Gegeben Breslau den 17ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Die Stände errichten gemeinschaftlich die Landwehr. Ich und alle Prinzen Meines Hauses stehen an ihrer Spitze.

Die Landwehr einer Provinz steht unter dem unmittelbaren Oberbefehle der Militair- und Civil-Gouverneurs derselben.

Jeder Kreis errichtet eine, der Bevölkerung angemessene Landwehr-Abtheilung, ohne Verbindung mit an-

dern Kreisen. Wie viel Landwehr-Männer in jedem Kreise gestellt werden, wird die Regierung den Kreisen bekannt machen.

Alle wehrbaren Männer, welche nicht zur Landwehr gezogen werden, bilden einen Landsturm, welcher den Feind im Kreise erwartet. Bis zu diesem Augenblick bleiben die bürgerlichen Gewerbe und häuslichen Verhältnisse ungestört.

Den Ständen bleibt die Errichtung der Landwehr überlassen, es wird dabei jedoch folgende allgemeine Verfassung hiemit festgesetzt:

§. 1. Zum Betreib der Aushebung und Formirung der Landwehr bestimmt jeder Kreis einen Ausschuß, welcher aus 2 Deputirten von den adlichen Gutsbesitzern, einem von den Städten und einem vom Bauerstande besteht, welche letztere beide von der Regierung gewählt werden.

§. 2. Um alle streitige Fälle zwischen den Kreisen und den verschiedenen Behörden zu schlichten und die Punkte zu entscheiden, welche von den Ständen und dem Ausschuß nicht entschieden werden können, wird in jeder Provinz ein General-Commissarius von den Ständen und einer von Mir gewählt.

§. 3. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg in Preußen errichten ihre Landwehr ohne Verbindung mit dem Kreise, in welchem sie liegen.

§. 4. Mit Errichtung der Landwehr werden die Bürgergarden in den Städten aufgelöset, die Landwehr versieht ihren Dienst. Es wird jedoch den städtischen Landwehr-Männern nachgelassen, die Uniformen der Bürgergarden zu tragen.

§. 5. Die Landwehr besteht aus Freiwilligen und zunächst aus den wehrbaren Männern vom 17. bis zum 40. Jahre einschließlich, welche zur Ergänzung der Freiwilligen auf die bestimmte Anzahl Landwehr-Männer, ohne Rücksicht auf Stand und Bedienung, mit der §. 10. vorgeschriebenen nähern Bestimmung, nach den Jahrgängen durchs Loos bestimmt werden. Die erste Beilage ergibt das Nähere.

§. 6. Dem Kreis- oder städtischen Ausschuß steht frei, jedem, dessen ämtliche, häusliche oder andere Verhältnisse eine Ausnahme erfordern, oder eine Abwesenheit aus dem Kreise nicht erlauben, diese Ausnahme zu gestatten, welche nach sorgfältiger Prüfung und Berücksichtigung aller Umstände bestimmt wird.

§. 7. Die Landwehr besteht aus Infanterie und Kavallerie, letztere nach Kosacken-Art, der 15. bis 8 Mann ist Reuter. Die Formirung ergibt die zweite Beilage.

§. 8. Die Offiziere werden von dem Ausschuß der Kreise, bis einschließlich den Kompagnie- und Schwadron-Chef, ohne Rücksicht aufs Alter, aus der ganzen Volksmenge gewählt, und Mir zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis diese erfolgt, bleibt die Anstellung nur vorläufig. Die Bataillons-Chefs, Brigadiers und Divisionaire werden von Mir gesetzt; Ich werde jedoch gern auf die Wahl des Ausschusses Rücksicht nehmen.

§. 9. Die Gensd'armen-Offiziere mit ihren Unter-Offizieren und Gemeinen sind verpflichtet, zur Uebung der Landwehr-Männer, so lange es erforderlich ist, in die Landwehr einzutreten. Trifft die Offiziere die Wahl zu Offizierstellen nach ihren Graden, die Unter-Offiziere und Gemeinen aber, zu Feldwebel und Unter-Offiziere, so verbleiben sie in der Landwehr, außerdem aber treten sie, nach beendigter Uebung, in ihr Verhältniß zurück, und schließen sich dem nächsten Landsturm an.

§. 10. Sollten Besitzer adlicher Güter oder Königliche Bediente in der zum Dienst bestimmten Landwehr, in der Reihe der Gemeinen oder Unter-Offiziere, nach der geschehenen Wahl der Offiziere verbleiben, so werden sie in den Landsturm versetzt; denn Ich will nicht, daß die polizeilichen und bürgerlichen Verhältnisse gestört werden, bevor der Landsturm eintritt.

§. 11. Die Unter-Offiziere werden von den Offizieren gewählt, und von den Brigadiers bestätiget. Aus den Unter-Offizieren wird der Abgang der Offiziere mit einigen Ausnahmen ersetzt.

§. 12. Die Offiziere, Unter-Offiziere und Gemeinen leisten den gewöhnlichen Eid des stehenden Heeres, und stehen mit diesen in gleichem Range, in gleichen Vorrechten, und daher auch in gleichen Verpflichtungen.

§. 13. Die Landwehr-Männer kleiden sich selbst oder sie werden von den Ständen oder Kommünen gekleidet, nachdem es die Umstände erfordern. Die dritte Beilage ergibt das Nähere.

§. 14. Die Landwehr erhält ihre Waffen und Munition, so weit solche nicht in den Kreisen angefertigt werden können, aus dem Zeughause auf Kosten des Staats. Das Nähere ergibt die vierte Beilage.

§. 15. Die Landwehr erhält keine Besoldung, so lange sie im Kreise bleibt; es bleibt den Ständen, Gemeinden und Städten überlassen, ob sie die Landwehr-Männer nach Umständen entschädigen wollen. Wird die Landwehr im Kreise zu ihrer Uebung zusammengezogen, so sorgt der Kreis für die Verpflegung.

§. 16. Die Landwehr tritt in die Besoldung und Verpflegung der stehenden Truppen, sobald sie außerhalb ihres Kreises gebraucht wird.

§. 17. Die Landwehr ist der Disciplin des stehenden Heeres unterworfen und wird bei Vergehungen nach den Kriegs-Artikeln derselben gerichtet.

§. 18. Die Uebung der Landwehr geschieht nach Anleitung der fünften Beilage.

Alle pensionirten Offiziere und verabschiedete Soldaten, wenn solche nicht schon als Offiziere gewählt, oder zur Landwehr gezogen sind, sollen mit den Gensd'armen in der Landwehr eine Zeitlang die jungen Männer üben, wenn ihre Körperkräfte dies gestatten.

§. 19. Wenn die Landwehr Abgang hat, oder wenn von derselben zum Ersatz der im Felde stehenden Truppen einzelne Ersatz-Mannschaften gestellt, oder ganze Bataillone zur Armee gezogen werden, so wird der Abgang aus den zurückgebliebenen Landwehr-Pflichtigen sogleich wieder ergänzt.

§. 20. Die Einrichtung des Landsturms geschieht erst, wenn die der Landwehr beendigt ist.

Gegeben Breslau den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Erste Beilage.

Anweisung zur Formirung der Landwehr.

1. Sobald der Kreis zur Formirung der Landwehr seinen Ausschuß gewählt hat, und der Tag dazu bestimmt ist, überlegt der Ausschuß, ob das Geschäft an einem Orte oder an mehrern Orten im Kreise geschehen müsse. Letztern Falls theilen sich die Ausschüsse nach den Umständen so, daß das Geschäft im ganzen Kreise zu einer und derselben Zeit geschehen kann. Der Ausschuß, dem die im Kreise zu stellende Anzahl Landwehr-Männer von der Regierung bekannt gemacht ist bestimmt nach Verhältniß, wie viel an jedem einzelnen Orte gestellt werden müssen. Gleiche Anordnungen treffen in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, die städtischen Ausschüsse. In den übrigen Städten geschieht die Aushebung durch den Kreis-Ausschuß.

2. Zur Gestellung selbst berufen die Commissarien zur bestimmten Stunde:

a) alle im Kreise befindlichen Officianten, mit Ausschluß der im wirklichen Königl. Dienst stehenden Präsidenten und Direktoren;

b) die Forstbedienten mit ihren Gehülfen und Söhnen, so weit sie nicht schon zur Vertheidigung der Festungen abgetheilt sind;

c) sämmtliche gewesene Soldaten, die nicht Krüppel oder Greise sind;

d) alle wehrbaren Männer vom 17ten Jahre an gerechnet.

3. Wenn alles beisammen ist, versammelt der Commissarius die Anwesenden in einen Kreis um sich, eröffnet ihnen in wenigen kräftigen Worten den Zweck, sucht ihre Vaterlandsliebe und ihr Pflichtgefühl für den Zweck zu erwärmen, und fordert dann die Freiwilligen auf, sich nach geöffnetem Kreise besonders zu stellen, und zwar so, daß diejenigen, welche zu Pferde dienen wollen, und ein Pferd stellen können, besonders treten. Er eröffnet ihnen, daß die Freiwilligen den Rang eines Gefreiten erhalten, und daß bei eintretendem Avancement auf sie vorzüglich berücksichtigt werden soll.

4. Nach geöffnetem Kreise rangirt der Commissarius die vorgetretenen Freiwilligen, und wenn sich aus Eifer für die Sache Männer darunter finden, welche zum Felddienst nicht mehr Kräfte genug besitzen: so muß er sie auf eine zweckmäßige Art zum Austritt zu bewegen suchen, und sie zum Landsturm verweisen.

Hierauf stellt er die nicht als Freiwillige vorgetretenen Landwehrpflichtigen Männer nach den Jahrgängen des Alters, und überschlägt, wie viel zur Ergänzung der Anzahl noch durchs Loos zu bestimmen sind. Diese werden dann aus den Männern vom 17ten bis 40sten Jahre, aus jedem Jahrgange nach gleichem Verhältniß gestellt.

5. Findet sich unter den Freiwilligen nicht die hinreichende Anzahl Reuter, so werden solche aus den gestellten Männern so bestimmt, daß die Wohlhabendern dazu gewählt werden.

6. Sobald dies Geschäft beendigt ist, werden die Landwehr-Männer rangirt und Ortweise aufgezeichnet. Findet es sich hierbei, daß das Loos zum Theil auf körperliche Unfähige gefallen ist, oder daß nach §. 6. der Organisation Ausnahmen Statt finden müssen; so werden die Ausscheidenden sofort aus den Zurückgebliebenen wieder ersetzt.

Wenn alles beendigt ist, und die vorher schon gewählten Offiziere zugetreten sind; so führt der Commissarius des Ausschusses die Landwehr-Männer in die nächste Kirche. Der hierzu schon beauftragte Prediger hält eine kurze, herzliche Anrede an die neuen Vertheidiger des Vaterlandes, legt ihnen das Ehrenvolle und Rühmliche ihres Berufs ans Herz, und sucht dadurch ihren Muth und Eifer zu entflammen. Nach beendigter Rede läßt der Commissarius die Landwehr-Männer den gewöhnlichen Soldaten-Eid schwören, und entläßt sie hierauf bis auf weitere Ordre in ihre Wohnungen.

Zweite Beilage.

Anweisung zur Organisation der Landwehr.

1. Die Landwehr soll in Compagnien und Schwadronen dergestalt eingetheilt werden, daß 150 bis 200 Mann Fußvolk eine Compagnie, und 72 bis 96 Mann Reuter eine Schwadron bilden.

2. Das Fußvolk wird von 12 zu 12 Mann, und die Reuter von 8 zu 8 Mann in Corporalschaften eingetheilt. Die Compagnie oder Schwadron erhält so viel Unteroffiziere, als sie Corporalschaften enthält. Außerdem bekömmt jede Compagnie oder Schwadron einen Feldwebel oder Wachtmeister.

3. Jede Compagnie Infanterie erhält einen Hauptmann und 4 Lieutenants, und theilt sich demnach in Offizier-Abtheilungen zu 30 bis 40 Mann ein. Eine Schwadron erhält einen Rittmeister, und nach Verhältniß ihrer Stärke 2 bis 3 Lieutenants, so daß eine Offizier-Abtheilung nicht über 24 Mann stark wird.

4. Nach dieser Bestimmung überschlägt der ständische Ausschuß die erforderliche Anzahl Offiziere, und wählt diese schon vor der Verloosung der Landwehr-Männer aus der Gesammtheit des Kreises und der darin befindlichen Gensd'armerie aus. Ein gleiches geschieht in den Städten Berlin, Breslau und Königsberg durch den städtischen Ausschuß.

Die Wahlen der Offiziere werden Sr. Majestät dem König zur Bestätigung eingereicht, und letztere sind verpflichtet, die Stellen anzunehmen, wenn nicht besondere von dem Kreis-Ausschuß anerkannte Hinderniße Statt finden.

Sr. Majestät der König haben das Vertrauen, daß die Kreis-Ausschüsse ohne alle Partheiligkeit ihre Wahl auf Männer richten werden, die sich durch mehrere Bildung, durch Rechtlichkeit und durch das Vertrauen, welches sie im Kreise oder in der Stadt besitzen, dazu am besten qualificiren.

Wenn Offiziere abgehen, oder neue Bataillons in der Folge formirt werden, sowerden die Offiziere, jedoch mit Ausnahmen, aus den Unteroffizieren der Landwehr einer jeden Provinz, durch das Avancement, nach der Wahl der Offiziere ersetzt. Die Wahlen werden durch den Brigadier Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt.

5. Die Unter-Offizier-Stellen werden durch die Wahl der Offiziere aus den Landwehr-Männern bestimmt. Es muß dabei nach Möglichkeit darauf gesehen werden, diese Stellen mit solchen Männern zu besetzen, welche mit dem Dienst nicht unbekannt sind, weshalb die Gend'armes und gewesenen Soldaten dazu gewählt werden können, wenn ihre moralische Aufführung dazu geeignet ist, und sie das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen. Vorzüglich muß dies bei den Feldwebeln oder Wachtmeistern der Fall seyn, wozu Männer zu wählen, die zugleich der Feder ziemlich gewachsen sind.

6. Bei der Eintheilung der Corporalschaften und Compagnien muß darauf gesehen werden, daß die Leute nach Möglichkeit so zusammen bleiben, wie sie in einem Orte oder nahe bei einander wohnen.

7. Sobald die Landwehr in Compagnien und Schwadronen formirt ist, sollen je vier und vier Kompagnien in ein Bataillon zusammen gezogen werden, und einen Commandeur erhalten, zu dessen Wahl die Stände Sr. Majestät dem Könige einige Subjecte vorschlagen können.

8. Vier Bataillons mit der zu ihnen gehörenden Reuterei sollen eine Brigade, die Reuter-Schwadronen derselben ein Regiment Reuter bilden, und je drei und drei Brigaden eine Division formiren. Se. Majestät der König behalten Sich die Ernennung der Brigadiers und Divisionaire vor; es bleibt jedoch den Ständen überlassen, ihre Vorschläge auch hierzu abzugeben, welche Allerhöchst-Dieselben nach den Umständen berücksichtigen wollen.

Dritte Beilage.

Anweisung zur Bekleidung der Landwehr.

1. Die Bekleidung eines Landwehr-Mannes muß einfach und der Gesundheit zuträglich seyn. Sie kann bestehen in einer Litewka von blauem oder schwarzem Tuch mit farbigen Kragen der Provinz, langen weiten leinenen Hosen, Stiefeln oder Schuhen mit kurzen leinenen Stiefeletten, einer Mütze von dem Tuche der Litewka, mit dem Tuche des Kragens unten besetzt.

2. Die Freiwilligen, welche den Rang eines Gefreiten haben, werden durch einen schmalen weißen Band und die Unter-Offiziere durch einen schmalen schwarzen Band um den Aufschlag ausgezeichnet.

3. Die Offiziere tragen die Interims-Uniform der Stände, jedoch ohne alle Stikkerei und eine ähnliche Mütze, wie die Landwehr-Männer. Sie unterscheiden sich durch die Achselklappen eben so, wie die Offiziere der Armee, mit denen sie gleichen Rang, gleiche Vorrechte und gleiche Verpflichtungen haben sollen.

4. Den städtischen Landwehr-Männern bleibt es überlassen, die Uniformen der Bürgergarden zu tragen, in so fern sie eine ganze Compagnie oder Schwadron formiren.

5. Jeder Landwehr-Mann wird als solcher durch ein Kreuz von weißem Blech mit der Inschrift:

mit Gott für König und Vaterland

bezeichnet, welches vorn an der Mütze angeheftet wird.

6. Jeder Landwehr-Mann ist verpflichtet, sich selbst zu kleiden. Dies wird ihn um so weniger drücken, als dem guten Ueberrock des Landmannes leicht die Form einer Litewka gegeben werden kann. Wo der einzelne Mann seine Bekleidung nicht selbst beschaffen kann, wird der Kreis dafür sorgen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Stände auf anständige Bekleidung und Uniformität sehen werden, damit die Landwehr-Männer nicht dem Gespötte bloß gestellt werden.

7. Ein Mantel ist gegen die rauhe Witterung dem Landwehr-Mann so unentbehrlich, daß die Kreise oder Städte, wo derselbe solchen nicht selbst beschaffen kann, dafür Sorge tragen werden.

Vierte Beilage.

Anweisung zur Bewaffnung der Landwehr.

1. Die Landwehr, welche sich bei der Infanterie jederzeit in drei Gliedern stellt, wird im ersten Gliede mit Piken, in den beiden hintern Gliedern mit Flinten bewaffnet.

2. Die Flinten und die dazu gehörige Munition liefert die Regierung. Die Piken, welche an 8 Fuß langen Stangen mit 6 Zoll langen spitzen Beschlägen versehen seyn müssen, wird der Kreis anfertigen lassen.

3. Die Unter-Offiziere erhalten eine Flinte und ein Seitengewehr.

4. Die Waffen-Rüstung eines Reuters soll aus einer Pike von der Länge der Uhlanenpiken, einem Säbel und einer Pistole bestehen; letztere beide liefert die Regierung. Pike und Pferd nebst Sattel und Zeug schafft in der Regel der Reuter selbst an, wo dies nicht geschehen kann, sorgt der Kreis dafür.

5. Die Reutersättel müssen gute lederne Sättel mit tüchtigen Steigbügeln versehen und gut ausgefüttert seyn, oder eine gute Decke zur Unterlage haben, damit sie die Pferde nicht drücken.

6. Jedes Pferd muß einen besondern Halfter und einen tüchtigen Stangenzaum, wenigstens eine gute Wassertrense mit Knebel, zur Führung haben.

7. Zur guten Aufbewahrung der Munition muß jeder Infanterist und Reuter mit einer einfachen Patronentasche von schwarzem ordinairen Leder, in Form der Kartuschen, versehen werden, welche mit einem Deckel gegen den Regen geschützt so groß ist, daß sie bei dem Infanteristen 60 Patronen in Bunden und bei den Kavalleristen 20 Patronen fassen kann, und mit einem schwarzen ledernen Riemen, über die Schulter zu tragen, versehen seyn muß. Für deren Anschaffung werden die Kreise sorgen.

8. Jeder Landwehr-Mann zu Fuß muß, außer seiner Rüstung, noch mit einem starken Beil oder leichten Spaten versehen seyn.

9. Die nöthigen Trommeln, Trompeten und Signalhörner müssen von den Kreisen baldmöglichst herbeygeschafft werden.

Fünfte Beylage.

Anweisung zur Uebung der Landwehr.

1. Jeder Landwehr-Mann muß zum Felddienst unterrichtet werden, wozu eine besondere Instruktion ertheilt werden wird. Bis nach dieser Instruktion im Ganzen exerzirt werden kann, welches nicht eher geschehen muß, als bis die Uniformirung beendigt ist, sollen

2. Die Landwehr-Männer alle Woche zweimal, und zwar am Sonntag und Mittwoch, in ihren Offizier-Abtheilungen versammelt und die Infanterie in der Stellung, Richtung, den Wendungen, im Marschiren nach dem Geschwindschritt, vorzüglich aber in Behandlung des Gewehrs und der Pike geübt werden. Vorzüglich muß das Schießen nach dem Ziele geübt werden, welches anfangs das Wesentlichste der ganzen Bildung ist. Es sollen dazu auf jeden Mann 10 scharfe Patronen, und auf die, welche Piken führen, 10 Patronen gut gethan werden.

3. Die Offiziere, Unter-Offiziere und Gemeinen der Gend'armerie, so wie die gewesenen Offiziere und Soldaten eines jeden Kreises, welche in die Landwehr nicht eingestellt sind, müssen sich so vertheilen, daß sie die Offiziere in diesen Uebungen nach Möglichkeit unterstützen können.

4. Liefert ein Ort allein keine Offizier-Abtheilung, und beträgt die Entfernung bis zu den benachbarten Ortschaften über eine Meile, so können die Offiziere nach den Umständen solche abgelegene Orte bereisen und ihre Mannschaften in den Waffen üben, wenn sie nicht durch vorgedachte Offiziere und Unter-Offiziere so unterstützt werden können, daß sie in getheilten Abtheilungen die Uebungen bewirken können.

5. Sobald die Landwehr eingekleidet ist, soll sie zunächst 8 Tage Compagnieweise und demnächst 14 Tage vom ganzen Kreise Bataillonsweise geübt werden. Nach diesen Uebungen sollen die Brigade-Abtheilungen in einen schicklichen Ort einer jeden Brigade zusammengezogen und dort in der ganzen Brigade, nach der hierüber noch zu ertheilenden besondern Vorschrift, geübt werden.

Verordnung

wegen Formirung der freiwilligen Jäger-Detaschements.

Die eingetretene gefahrvolle Lage des Staats erfordert eine schnelle und bedeutende Vermehrung der vorhandenen Truppen und Streitmittel, während die Finanzen-Verhältnisse keinen großen Kostenaufwand verstatten. Bei der Vaterlands-Liebe und der treuen Anhänglichkeit an den König, welche die Bewohner der Preußischen Monarchie von jeher beseelt und sich in den Zeiten der Gefahren am lebhaftesten geäußert haben, scheint es mir einer schicklichen Gelegenheit zu bedürfen, diesen Gefühlen und dem Dienst nach Thätigkeit, welcher so vielen braven jungen Leuten eigen ist, eine bestimmte Richtung anzuweisen, und durch sie die Reihen der ältern Vertheidiger des Vaterlandes zu verstärken, und mit diesen in der schönen Erfüllung der ersten von den uns obliegenden Pflichten zu wetteifern.

In dieser Hinsicht haben Se. Majestät der König die Formirung von Jäger-Detaschements bei den Infanterie-Bataillonen und Kavallerie-Regimentern der Armee zu befehlen geruhet, um besonders diejenige Klasse der Staatsbewohner, welche nach den bisherigen Canton-Gesetzen vom Dienste befreit und wohlhabend genug sind, um sich selbst bekleiden und beritten machen zu können, in einer ihrer Bildung und übrigen Verhältnissen angemessenen Form zum Militair-Dienst aufzufordern.

Die anliegende Vorschrift zur Formirung besonderer Jäger-Detaschements zu Fuß und zu Pferde zu gedachtem Zwecke enthält die näheren Bestimmungen, in welcher Art, und die Bedingungen, unter welchen die freiwilligen Engagements statt finden können, so wie die Vortheile und Vorzüge, welche jedem freiwillig dienstnehmenden jungen Manne dadurch zu Theil werden sollen.

Breslau den 3. Februar 1813.

(gezeichnet) v. Hardenberg.

Vorschrift zur Formirung von Jäger-Detaschements bei den Infanterie-Bataillonen und Kavallerie-Regimentern der Armee.

Die Formirung dieser Detaschements hat folgende wesentliche Zwecke:

1. Die Vermehrung der Feldtruppen ohne Ausrüstungskosten.
2. Die Herbeiziehung derjenigen Individuen zum Militairdienst, welche frei sind.
3. Die Herbeiziehung solcher jungen Männer, welche durch ihre Bildung und ihren Verstand sogleich ohne Dressur ꝛc. gute Dienste leisten und demnächst geschickte Offiziere und Unteroffiziere abgeben können.

Organisation der Jäger-Detaschements.

Ein jedes Infanterie-Bataillon und jedes Kavallerie-Regiment wird mit einem Jäger-Detaschement vermehrt, und zwar in vorstehenden Verhältnissen.

1. Die Jäger-Detaschements bestehen bloß aus Freiwilligen, die sich selbst kleiden und beritten machen. Sie können zu jeder Zeit den Dienst verlassen, nur nicht im Laufe des Feldzuges und nicht Detaschementsweise.

2. Die Kleidung ist dunkelgrün. Sowohl bei der Infanterie als Kavallerie sind die Montirungsstücke denen Regimentern gleich, und sind denjenigen Büchsen erlaubt, welche damit umzugehen wissen und damit versehen sind; bei der Kavallerie können die Jäger, welche einen eigenen Degen oder Säbel haben, den des Regiments vorziehen oder jenen tragen. — Die gewöhnliche Armatur wird geliefert.

3. Die Jäger haben die Besoldung der Truppen-Gattung, mit der sie dienen, stehen aber übrigens in den Verhältnissen des Feld-Jäger-Corps zu Fuß.

4. Kein junger Mann, welcher jetzt 14 Jahr erreicht und noch nicht das 24ste Jahr zurück gelegt hat, und in keinem activen Königl. Dienst steht, kann, wenn der Krieg fortgesetzt werden sollte, zu irgend einer Stelle, einer Würde, einer Auszeichnung eines Ordens kommen, wenn er nicht ein Jahr bei activen Truppen oder in diesen Jäger-Detaschements gedient hat; hievon sind nur diejenigen ausgenommen, deren Körper solche Gebrechen haben, welche sie zum activen Militairdienst unbrauchbar machen, oder der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren häusliche Verhältnisse und Erhaltung den Beistand des Sohns erfordern.

5. Aus diesen Jäger-Detaschements werden nach Umständen Offizier- und Unteroffizierstellen besetzt, wenn die Individuen die Anstellung wünschen, sich dazu eignen und sich die Gelegenheit darbietet.

6. Die Jäger-Detaschements werden bei ihren Regimentern zum Detaschiren, zum Dienst der leichten Truppen und so weiter gebraucht; ihre vorzügliche Uebung ist, ihre Waffen gehörig brauchen zu können.

Zu einem Dienst in Garnison, zu Schildwachen, außer zur Sicherheit des Regiments-Bataillons werden sie nicht gebraucht, auch nicht zu Arbeitern, Commandos, Ordonnanzen, Transporten und Bagage-Commando.

7. Sie sind übrigens den allgemeinen militairischen Gesetzen gleich der Jägercorps unterworfen.

8. Der Eintritt in diese Jäger-Detaschements steht auch jedem Ausländer mit der Verheissung der Vorrechte des Inländers offen, falls er gut dient.

9. Die Jäger werden von commandirten Offizieren und Unteroffizieren befehligt, bis sie zwei oder drei Monat gedient; alsdann gehen diese nach und nach in das Regiment und Bataillon zurück, und die Stellen derselben werden aus den Jägern, wenn sie sich qualificiren, nach ihrer eignen Wahl ersetzt. Die erstern werden nach diesem bei Seiner Majestät und die letztern bei den Regiments- und Bataillon-Commandanten in Vorschlag gebracht.

10. Diejenigen, welche bei Detaschements durch Tapferkeit, Diensteifer und Patriotismus sich auszeichnen, sollen auch in ihrer dereinstigen Civildienst-Laufbahn vorzugweise berücksichtigt werden, so weit es ihre Qualification erlaubt.

Breslau den 3ten Februar 1813.

(gezeichnet,) v. Hardenberg.